

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/12068 –**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern

A. Problem

Die zunehmende Mobilität der Menschen über Staatsgrenzen hinweg führt zu einer steigenden Zahl von Kindern in Deutschland mit ausländischen Eltern-teilen. Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel-IIa-Verordnung, ABl. L 338 vom 23. 12. 2003, S. 1) gilt nicht im Verhältnis zu Dänemark und zu Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft und enthält keine Vorschriften zum anwendbaren Recht. Das in Deutschland geltende Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (Haager Minderjährigenschutzübereinkommen, BGBl. 1971 II S. 217) hat nur eine begrenzte Zahl von Vertragsstaaten. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft streben daher die Ratifikation des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kinderschutzübereinkommen) an. Deutschland hat das Übereinkommen gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten am 1. April 2003 unterzeichnet. Am 5. Juni 2008 hat der Rat beschlossen, dass die Mitgliedstaaten (außer Dänemark) das Übereinkommen im Interesse der Europäischen Gemeinschaft möglichst bis zum 5. Juni 2010 ratifizieren (ABl. L 151 vom 11. 6. 2008, S. 36).

B. Lösung

Das mit dem Gesetzentwurf vorgelegte Vertragsgesetz soll nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes die Voraussetzungen zur Ratifikation des Abkommens durch die Bundesrepublik Deutschland schaffen.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12068 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 25. März 2009

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Ute Granold
Berichterstatterin

Christine Lambrecht
Berichterstatterin

**Sabine Leutheusser-
Schnarrenberger**
Berichterstatterin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Ute Granold, Christine Lambrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Wolfgang Neskovic und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/12068** in seiner 208. Sitzung am 5. März 2009 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage in seiner 83. Sitzung am 25. März 2009 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage in seiner 82. Sitzung am 25. März 2009 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 132. Sitzung am 25. März 2009 beraten und einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Berlin, den 25. März 2009

Ute Granold
Berichterstatlerin

Christine Lambrecht
Berichterstatlerin

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstatlerin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter